

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Wirtschaftsstandort Deutschland stärken, Wirtschaft unterstützen – Abbau überflüssiger und belastender Bürokratie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat festgestellt: Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist im Zeitraum 2021/2022 von rund 6,7 auf etwa 17,4 Milliarden Euro angestiegen (Jahresbericht 2022, Seite 4). Dieser Anstieg für unsere Unternehmen fällt deutlich höher aus als in den Jahren zuvor. Eine Steigerung verbleibt selbst noch nach Abzug der durch die Mindestlohnentwicklung verursachten Mehrkosten. Überbordende Dokumentations-, Melde- und Aufbewahrungspflichten, lange Verfahrensdauern sowie Vollzugs- und Umsetzungsprobleme in Behörden belasten unsere Wirtschaft – vom Selbstständigen über kleine und mittlere Betriebe bis hin zu großen Unternehmen. Dies ist keine gute Werbung für den Wirtschaftsstandort Deutschland und kostet Unternehmen unnötig Geld, Zeit, Nerven und Personal.

In diesem Jahrzehnt müssen wir es schaffen, dass sich die Wirtschaft mehr auf ihr Kerngeschäft konzentrieren, neue Ideen umsetzen und Arbeitsplätze sichern kann. Behördenkommunikation und das Ausfüllen von Formularen dürfen nicht Überhand nehmen. Der Bürokratieabbau ist und bleibt eine Daueraufgabe. Er kostet wenig, kann erhebliche Erleichterungen bringen und wirkt wie ein Konjunkturprogramm. Richtig gemacht, kann er gerade in Krisenzeiten einen Beitrag zur Entfesselung der deutschen Wirtschaft und damit zu neuem Wirtschaftswachstum sowie für mehr Klimaschutz leisten.

Das von der Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag angekündigte neue Bürokratieentlastungsgesetz (Koalitionsvertrag 2021, Seite 26) ist vor diesem Hintergrund mehr als überfällig. Wer als Bundesregierung aber statt der Umsetzung eines vollumfänglich angekündigten Belastungsmoratoriums (Koalitionsausschuss, Beschluss vom 29. September 2022, Seite 6) in Sachen Bürokratieabbau bisher nichts liefert, bietet in dieser Frage wenig Anlass für Hoffnung. In den vergangenen Legislaturperioden haben die unionsgeführten Bundesregierungen den Bürokratieabbau konsequent vorangetrieben und damit die Wirtschaft gestärkt. Allein das dritte Bürokratieentlastungsgesetz, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, entlastet die Wirtschaft um mehr als 1,1 Milliarden Euro pro Jahr.

Es kommt jetzt darauf an, alle Potenziale zu heben, die im Bereich des Abbaus von Bürokratie nötig sind, und gerade keine neue Bürokratie zu schaffen. Der bestehende Rechtsrahmen muss vom Unternehmen her neu gedacht, systematisch auf seine Praxis-tauglichkeit überprüft und angepasst werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, überflüssige und belastende Bürokratie rasch und spürbar abzubauen. Wichtig ist ein Gesamtpaket an branchenübergreifenden Maßnahmen (u. a. ein viertes Bürokratienteilungsgesetz), das insbesondere
1. Maßnahmen aus dem Bereich des allgemeinen Bürokratieabbaus enthält, durch die sichergestellt wird, dass
 - a) die Bürokratiebremse der „One in, one out“-Regel zu einer „One in, two out“-Regel ausgeweitet wird, die künftig auch den einmaligen Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) berücksichtigt und keine Ausnahme bei der Anwendung macht. Auf europäischer Ebene muss sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Bürokratiebremse auch in Europa konsequenter angewendet wird;
 - b) ein umfassender „Belastungs-TÜV“ eingeführt wird, der alle Belastungen für Unternehmen und Beschäftigte durch Gesetze und andere Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene auf den Prüfstand stellt und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreift. Konkret geht es darum, höhere Kosten, mehr Bürokratie, mehr Compliance und Risikomanagement oder Einschränkungen von Flexibilität in der jetzigen neuen Situation zu vermeiden. Auf europäischer Ebene müssen zum Beispiel die Regulierung für nachhaltige Investitionen (Taxonomie), die Regulierung von Lieferketten oder die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting) von einem Belastungs-TÜV erfasst werden;
 - c) eine Bürokratiebremse bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bundesverwaltung eingeführt wird, die im Grundsatz vorsieht, dass für jeden neuen Beschäftigten eine gleichwertige Stelle an anderer Stelle gestrichen werden muss. Dies dient als Selbstverpflichtung für die Politik, nicht immer neue Aufgaben für die Verwaltung zu schaffen, ohne an anderer Stelle Bürokratie abzubauen;
 2. Maßnahmen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts enthält, durch die sichergestellt wird, dass
 - a) die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Handels- und Steuerrecht im Einklang mit zeitnahen Betriebsprüfungen deutlich verkürzt werden;
 - b) die Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung im Umsatzsteuergesetz von 600.000 auf 1,5 Million Euro angehoben wird. Ein Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 1,5 Million Euro im vorangegangenen Kalenderjahr müsste die Umsatzsteuer erst bei Vereinnahmung des Rechnungsbetrags abführen;
 - c) die Schwellenwerte zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen von 1.000 auf 1.500 Euro (vierteljährliche Voranmeldung) und von 7.500 auf 9.000 Euro (monatliche Voranmeldung) erhöht werden, wodurch sich die Zahl der von den Unternehmen zu erstellenden Erklärungen deutlich verringern würde;
 3. Maßnahmen aus dem Bereich des Arbeits- und Sozialrechts enthält, durch die sichergestellt wird, dass
 - a) bei der aufgrund des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 13. September 2022 geplanten Neuregelung der Arbeitszeiterfassung darauf geachtet wird, dass für Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine zusätzlichen Belastungen eingeführt werden, die Reform unbürokratisch umsetzbar ist und Modelle zur Vertrauensarbeitszeit weiterhin möglich bleiben;

- b) die Minijob-Grenze von 520 auf 600 Euro angehoben und an die allgemeine Lohnentwicklung gekoppelt wird. Zudem sollten überflüssige Dokumentationspflichten bei Minijobbern abgeschafft werden;
 - c) auf europäischer Ebene eine Lösung dafür gefunden wird, dass kurze Auslandsdienstreisen europaweit von der Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung befreit werden. Zugleich muss es eine digitale Lösung geben und der Sozialversicherungsschutz des Heimatstaates muss vollständig erhalten bleiben;
 - d) gemeinsam mit den Ländern Maßnahmen ergriffen werden, damit bei der Erbringung von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen das Prinzip „Leistungen aus einer Hand“ in der Praxis Anwendung findet, wozu die von der Bundesregierung beabsichtigte Entwicklung und Erprobung eines digitalen Prototyps für einen gemeinsamen Grundantrag für Rehabilitations- und Teilhabeleistungen bereits Anfang 2024 und nicht erst 2025 abgeschlossen werden sollte;
4. Maßnahmen aus dem Bereich der allgemeinen Wirtschaftspolitik enthält, durch die sichergestellt wird, dass
- a) Unternehmensnachfolgen beschleunigt werden. Etwa 260.000 Unternehmerinnen und Unternehmer suchen in den kommenden beiden Jahren eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Um Arbeits- und Ausbildungsplätze, Kundenbindungen und Know-how zu bewahren, müssen Nachfolgegründungen insbesondere durch Etablierung einer öffentlich-rechtlichen Gesamtnachfolge deutlich vereinfacht, schneller gemacht und auch so deren Attraktivität für Gründungsinteressierte deutlich gesteigert werden;
 - b) eine „Gründerschutzzone“ eingeführt wird, die Gründerinnen und Gründer in den ersten beiden Jahren nach einer Gründung weitgehend von bürokratischen Vorschriften befreit;
 - c) in Gesetzen mehr Möglichkeiten für Experimentierräume geschaffen werden. Unternehmen brauchen Freiräume, um Innovationen erproben zu können. Oftmals werden Innovationen durch Regulierung bereits im Keim erstickt;
 - d) auf europäischer Ebene die seit 2003 unveränderte Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Definition) der Europäischen Kommission um eine „Mid Cap“-Kategorie ergänzt wird und Stadtwerke auch dann als KMU gelten, wenn die öffentliche Hand mehr als 50 Prozent der Anteile hält;
5. Anpassungen im Datenschutzrecht und Maßnahmen der Verwaltungsdigitalisierung enthält, durch die sichergestellt wird, dass
- a) Unternehmen mit Standorten in mehreren Bundesländern im Datenschutzrecht die Möglichkeit zu einer einheitlichen Anwendung gegeben wird, indem sie ein Wahlrecht erhalten, welcher der unterschiedlichen Landesdatenschutzbeauftragten an ihren Standorten einheitlich für alle Betriebsstätten zuständig ist;
 - b) die Schwelle für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten von 20 auf mindestens 50 Beschäftigte angehoben wird. Hierdurch würden mehr als 100.000 kleine Unternehmen und Betriebe von der Pflicht zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten befreit. Zudem sollte eine möglichst allgemeine Harmonisierung von Schwellenwerten für Beauftragte erfolgen. Und es sollte geprüft werden, auf welche gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten verzichtet werden kann, zumindest bei kleineren Betrieben;

- c) die Ziele des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zur Ermöglichung volldigitalisierter Behördengänge zügig umgesetzt werden, wozu der Verbindlichkeitsgrad der Gesetzesumsetzung erhöht werden muss, indem Fristen beibehalten werden und auch für Unternehmen ein Rechtsanspruch auf digitalen Behördenzugang eingeführt wird. Ein entscheidender Hebel beim Bürokratieabbau sind volldigitalisierte Behördengänge, die zudem einen barrierefreien Zugang zu allen Verwaltungsdienstleistungen ermöglichen;
 - d) eine bundeseinheitliche Lösung für das digitale Unternehmenskonto sichergestellt wird, über das die Behördenkommunikation digital durchgeführt werden kann;
 - e) das „Once-Only-Prinzip“ auf der guten Grundlage des in der letzten Legislaturperiode eingeführten Registermodernisierungsgesetz konsequent umgesetzt wird;
 - f) unternehmensrelevante Statistikpflichten, Datenerhebungen und Meldungen reduziert werden und stattdessen ein bessere Behördenkommunikation über bereits vorliegende Daten stattfindet. Die mehrfache Dokumentation und Meldung ein und desselben Sachverhalts an mehrere Behörden muss vermieden werden. Beispielsweise werden bei den vierteljährlichen Verdiensterhebungen die Unternehmen dazu verpflichtet, Daten an die Statistischen Landesämter zu melden, die den Sozialversicherungen und Finanzämtern größtenteils bereits vorliegen;
vorgeschlagen wird ein Verweisungsrecht für Unternehmen: Das Unternehmen kann bei neu eingeführten Meldepflichten verlangen, dass die betreffende Behörde zunächst auf bei anderen Behörden vorliegende Daten zurückgreifen muss;
6. Maßnahmen aus dem Bereich der allgemeinen Beschleunigung von Verwaltungsverfahren enthält, durch die sichergestellt wird, dass
- a) alle unternehmensrelevanten Abläufe und Verwaltungsverfahren bei Verwaltungsbehörden im Austausch mit den Unternehmen auf den Prüfstand gestellt werden, da sich bürokratische Hemmnisse und Hürden häufig nur im Kleinklein von Prozessen, Formularen und Kommunikationswegen systematisch identifizieren lassen;
 - b) Planungs- und Genehmigungsprozesse unter anderem durch eine weitere Verfahrenskonzentration weiter erheblich beschleunigt werden. Dafür sollten jene Verfahrensbeschleunigungen, die sich insbesondere im Bereich der Energiepolitik bewährt haben, im Sinne von „Best Practice“ auch zügig in anderen Anwendungsbereichen, vor allem Verkehr, Bau und digitale Infrastrukturen, zum Tragen kommen.

Berlin, den 18. April 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion